



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Entschädigungs- Reglement für Behördenmitglieder und Delegierte

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 7. Juni 2023

Entschädigungsreglement (EntschR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Entschädigungsreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 5 Bst. a) des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2015 inkl. Anpassungen vom 3. Dezember 2019 und 8. Juni 2022, folgendes Entschädigungsreglement:

Geltungsbereich	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement legt die Entschädigungen der Behördenmitglieder und Delegierten der Einwohnergemeinde Schüpfen fest.</p> <p>² Die hierarchische Einordnung der Behördenmitglieder und der Delegierten in die Organisation der Einwohnergemeinde Schüpfen ergibt sich aus dem Organisationsreglement (OgR) und der Organisationsverordnung (OgV).</p>
Rechtsverhältnis	Art. 2	<p>³ Das Rechtsverhältnis zu den Behördenmitgliedern und den Delegierten ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Wahl bzw. Ernennung sowie eine allfällige Abberufung erfolgen nach den Bestimmungen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements sowie allfälliger Spezialerlasse.</p>
Anspruch auf Entschädigung	Art. 3	<p>¹ Behördenmitglieder und Delegierte haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Tätigkeit und Spesenersatz gemäss diesem Reglement.</p> <p>² Die Spesen der Gemeinderatsmitglieder werden mit einer jährlichen Pauschale gemäss Anhang 1 vergütet.</p> <p>³ Die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung der Entschädigungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesrechts.</p> <p>⁴ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Spesenersatz. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl als Behördenmitglied oder Abberufung als Delegierte oder Delegierter.</p>
Entschädigungsansätze	Art. 4	<p>¹ Die Entschädigungen für die Behördentätigkeit und die Tätigkeit der Delegierten, insbesondere die Jahresentschädigungen und die Sitzungs- und Tagesentschädigungen, werden im Anhang 1 geregelt.</p> <p>² Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates decken sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats ab.</p> <p>³ Entschädigungen an die Ratsmitglieder, die bei der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion in anderen Gremien ausgerichtet werden (Pauschalen, Sitzungsgelder, Spesen) werden im Rat transparent kommuniziert und dürfen behalten werden.</p> <p>⁴ Bei ausserordentlichen, nicht planbaren Ereignissen, die einen Aufwand von 20 Stunden pro Ereignis übersteigen, können Mehrstunden mit Genehmigung des Gemeinderates zusätzlich entschädigt werden.</p>

Entschädigungsreglement (EntschR) der Einwohnergemeinde Schüpfen

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, die pauschalen Jahresentschädigungen der Teuerung anzupassen. Der Teuerungsausgleich erfolgt in derselben Höhe, wie er auf den Löhnen für das Gemeindepersonal gewährt wird.

Spesen	Art. 5	<p>¹ Behördenmitglieder und Delegierte haben Anspruch auf Spesenersatz für Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Einwohnergemeinde Schüpfen, sofern diese nicht pauschal abgegolten werden.</p> <p>² Die Spesen werden nach den effektiv entstandenen, belegten Auslagen vergütet.</p> <p>³ Für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes werden entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mit dem öffentlichen Verkehr das Billett 2. Klasse zum vollen Preis.b) Mit dem Privatauto pro Kilometer gemäss Ansatz im Anhang I; die Versicherung ist Sache des Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters.
Auszahlung	Art. 6	Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt am Ende des Kalenderjahres. Ausnahmen erfolgen bei Demissionen unter dem Jahr.
Inkrafttreten	Art. 7	<p>¹ Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.</p>

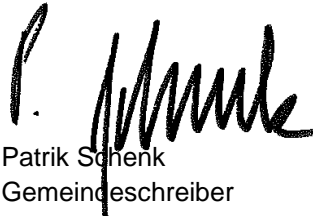
Genehmigung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2023.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident

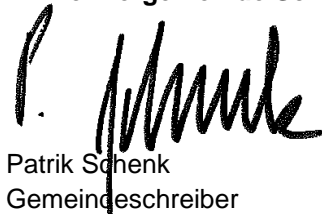


Patrik Schenk
Gemeindegeschreiber

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindegeschreiber

Entschädigungsreglement (EntschR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Anhang 1: Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Tagesgelder, Spesen

a) Gemeinderatsmitglieder: Pauschale Jahresentschädigungen und Spesenersatz

Gemeindepräsidium	CHF	26'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00
Vize-Gemeindepräsidium	CHF	15'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	12'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00

b) Kommissionsmitglieder: Sitzungs-, Tages- und Stundenentschädigung

Abendsitzungen

- Präsidium einer Gemeindekommission, sofern keine Pauschalentschädigung gemäss gemäss Bst. a) entschädigt wird	CHF	60.00	pro Sitzung
- Mitglieder von Gemeindekommissionen	CHF	50.00	pro Sitzung

Als Abendsitzung gelten solche mit Beginn ab 17.00 Uhr.

Tagessitzungen

- Pro Stunde (weniger als 3 Stunden)	CHF	25.00
- Pro halben Tag (mindestens 3 Stunden)	CHF	80.00
- Pro ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)	CHF	160.00

Als Tagesitzungen gelten solche mit Beginn vor 17.00 Uhr.

c) Sekretariate von Behörden

- Das Sekretariat einer Behörde ausgenommen Mitarbeitende der Verwaltung	CHF	50.00	pro Sitzung
- Zusätzlich für die Abfassung des Protokolls sowie Erledigung der allgemeinen Korrespondenz, ausgenommen Mitarbeitende der Verwaltung	CHF	30.00	pro Sitzung

d) Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Das Präsidium und die Mitglieder des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses erhalten folgende Entschädigungen:

- Für Abstimmungen pro Wochenende	CHF	120.00	Präsidium
	CHF	100.00	Mitglieder

Entschädigungsreglement (EntschR)

der Einwohnergemeinde Schüpfen

- Für Wahlen pro Wochenende	CHF	220.00	Präsidium
	CHF	200.00	Mitglieder

e) Nicht ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss

Das Präsidium und die Mitglieder des nicht ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses erhalten folgende Entschädigungen:

- Für Abstimmungen pro Wochenende	CHF	30.00
- Für Wahlen pro Wochenende	CHF	60.00

f) AHV

Auf allen pauschalen Entschädigungen (Fixum ab Fr. 2'500.00) und Stundenentschädigungen erfolgt der Abzug für die Sozialleistungen gemäss AHV-Gesetzgebung des Bundes.

g) Delegierte

Personen, die vom Gemeinderat als Vertretung der Gemeinde Schüpfen delegiert werden, erhalten pro Teilnahme an der Sitzung oder Versammlung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00, sofern ein solches nicht durch den Verband, Verein oder die Institution selbst ausgerichtet wird.